

Detailkommentierung der

US Notice of Proposed Rulemaking HM-215F (FR vom 27.01.2006)

**Restrukturierung und Bereinigung der US-Gefahrgutvorschriften
bzgl. der Anwendung anderer Gefahrgutvorschriften beim Im- und Export**

Mit der Proposed Rulemaking HM-215F (Federal Register vom 27.01.06, Seite 4544) hat die PHMSA erstmals eine umfassende und tiefgreifende Restrukturierung und Konsolidierung der Bedingungen und Restriktionen vorgeschlagen, unter denen internationale Gefahrgutvorschriften (IMDG Code, ICAO-TI, IAEA) und andere nationale Gefahrgutvorschriften (Kanada's TDGR und Mexico's NOM) beim Import und Export gefährlicher Güter genutzt werden dürfen (z. Zt. §§ 171.11 und 171.12 CFR 49).

Neben der gravierenden Restrukturierung (s. „Restrukturierung“) dieses Teils des CFR 49, mit der man eine bessere Nutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit bezweckt, bestehen die Änderungen im wesentlichen aus dem Entfernen unnötig gewordener Restriktionen sowie der Einführung einiger neuer Bedingungen (s. „Konsolidierung und Bereinigung“).

Restrukturierung

Ziel der Restrukturierung ist eine Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und der Verständlichkeit sowie eine allgemeine Vereinfachung dieser Vorschriften.

Trotz dieses an sich lobenswerten Zieles sind die diesbzgl. Vorschriften nun eher umfangreicher und auch nicht unbedingt leichter verständlich geworden.

Nachstehende tabellarische Gegenüberstellung der aktuellen §§ 171.11, 171.12, 171.12 (d) und 171.12a mit dem geplanten neuen Subpart C (Authorizations and Requirements for the Use of International Transport Standards and Regulations) macht deutlich, dass sich der Rechtsunterworfenen nun, je nach internationaler bzw. nationaler Vorschrift, die beim Import in die USA angewendet werden, grundsätzlich dann immer mit mindestens drei Sections (§) auseinandersetzen muss (*Beispiel Seeverkehr: §§ 171.22, 171.23 und 171.25*).

aktuell		Vorschlag	
Bezeichnung	Section (§)	Bezeichnung	Section (§)
Use of ICAO-TI	171.11	Authorizations and conditions for use of international standards and regulations	171.22
		Requirements for specific materials and packagings transportes under the ICAO-TI, IMDG Code, TDGR or the IAEA Regs	171.23
		Additional requirements for the use of the ICAO-TI	171.24
Import and Export shipments	171.12	Authorizations and conditions for use of international standards and regulations	171.22
		Requirements for specific materials and packagings transportes under the ICAO-TI, IMDG Code, TDGR or the IAEA Regs	171.23
		Additional requirements for the use of the IMDG Code	171.25
Canadian shipments and packagings	171.12a	Authorizations and conditions for use of international standards and regulations	171.22
		Requirements for specific materials and packagings transportes under the ICAO-TI, IMDG Code, TDGR or the IAEA Regs	171.23
		Additional requirements for the use of Canada's TDGR	171.26

aktuell		Vorschlag	
Bezeichnung	Section (§)	Bezeichnung	Section (§)
Use of IAEA Regs	171.12 (d)	Authorizations and conditions for use of international standards and regulations	171.22
		Requirements for specific materials and packagings transportes under the ICAO-TI, IMDG Code, TDGR or the IAEA Regs	171.23
		Additional requirements for the use of the IAEA Regs	171.27
z. Zt. keine Entsprechung	-	Authorizations and conditions for use of international standards and regulations	171.22
		Requirements for specific materials and packagings transportes under the ICAO-TI, IMDG Code, TDGR or the IAEA Regs	171.23
		Shipments to or from Mexico	171.28

Konsolidierung und Bereinigung

Grundgedanke war hier die Zusammenfassung der Vorschriften, die sich mit der Nutzung der internationalen Verkehrsträgervorschriften (ICAO-TI, IMDG Code und IAEA Regs) und der nationalen Gefahrgutvorschriften Kanadas und Mexicos befassen, in einem eigenen Subpart (neuer Subpart C) und - soweit als möglich - in einer Section und dass nur die Besonderheiten dieser Vorschriften in eigenen Sections abgehandelt werden.

Die Bereinigung umfasst das Entfernen einiger (durch Implementierung in die internationalen Gefahrgutvorschriften mittlerweile unnötig gewordener) Restriktionen, der Einführung einer neuen Bedingung zur Angabe der angewendeten internationalen bzw. nicht-US- Vorschrift (wie ICAO-TI, IMDG Code, TDGR, IAEA, NOM) in den Beförderungsdokumenten, der Aufnahme von Klarstellungen für die Nutzung von IMO Typ 5 Tanks und der Kennzeichnungsvorschriften für Limited Quantities der Klasse 6.1 (PG II und III) sowie der Einführung einer Erleichterung der Kennzeichnungsvorschriften für Combustible Liquids in Hafengebieten.

Nachstehende tabellarische Darstellung des geplanten neuen Subparts C gibt einen Überblick über die wesentlichen und wichtigsten Inhalte* der einzelnen Sections

* Achtung: nicht vollständig, nur Auswahl der wichtigsten Inhalte!.

Section (§)	Bezeichnung	Zweck und Inhalt
171.22	Authorizations and conditions for use of international standards and regulations	<p>Grundsätzliche Bedingungen für die Anwendung anderer Gefahrgutvorschriften.</p> <p>Sehr wichtige Section, die grundsätzlich immer zu berücksichtigen ist. Sie enthält u. a. folgende wichtige Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anwendung anderer Vorschriften als den CFR 49 ist nur nach den Bedingungen des Subparts C erlaubt. - Stoffe, die gemäß CFR 49 als Gefahrgut eingestuft sind, den in Subpart C genannten internationalen oder nationalen Vorschriften jedoch NICHT unterliegen, müssen gemäß den Vorschriften des CFR 49 in die USA befördert werden. - Stoffe, die gemäß CFR 49 NICHT als Gefahrgut eingestuft sind, jedoch den in Subpart C genannten internationalen oder nationalen Vorschriften unterliegen, dürfen gemäß dieser Vorschriften in die USA befördert werden. - Verbotene Stoffe (s. § 173.21) dürfen nicht in die USA befördert werden. - Jede (juristische) Person, die Gefahrgut in die USA importiert, muss den Spediteur im Eingangshafen bzw. -flughafen die vollständigen Informationen gemäß CFR 49 für die jeweilige Sendung übermitteln. <p><i>(Anm.: In der aktuellen Version der § 171.12 (a) erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Importeurs auch noch auf den Verlader (Absender) der Sendung. Mithin also eine</i></p>

Section (§)	Bezeichnung	Zweck und Inhalt
		<p><i>qualitative Verschlechterung für Verlager außerhalb der USA.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - m Beförderungspapier muss die Abkürzung der in Subpart C genannten internationalen oder nationalen Vorschriften angegeben werden (z. B. durch den Zusatz „IMDG“ für eine Sendung, die im Seeverkehr in die USA befördert wird). - Angabe der Notfalltelefonnummer in den Beförderungsdokumenten. - Beachtung der Sicherheitsvorschriften (d. h. Sicherheitsplan erforderlich, wenn die diebzgl. Bedingungen gemäß Subpart I erfüllt werden). - Beachtung der Vorschriften für die Berichterstattung zu Vorkommnissen (im Sinne von Störfällen) gem. den §§ 171.15 und 171.16. - Beachtung der Vorschriften für die Registrierung gemäß Subpart G von Part 107. (Anm.: Dies ist ein offensichtlicher Widerspruch zu § 107.606 (a)(6), wo außerhalb der USA ansässige (juristische) Personen von dieser Registrierungspflicht ausgenommen sind.)
171.23	Requirements for specific materials and packagings transportes under the ICAO-TI, IMDG Code, TDGR or the IAEA Regs	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliches Verbot der Beförderung von Gasen in non-DOT-approved Druckbehältern (cylinders). Bis zum US-Bestimmungshafen bzw. -flughafen dürfen Gase in non-DOT-approved Druckbehältern jedoch unter bestimmten Bedingungen (z. B. Zustimmung der US-Behörde) befördert werden. - Vorschriften für „Hazardous substances“, wonach Stoffe, die Gefahrgüter im Sinne der in Subpart C genannten internationalen oder nationalen Vorschriften sind, UND eine meldepflichtige Menge einer in Appendix A zu § 172.101 gelisteten „Hazardous substance“ pro Versandstück (incl. IBCs und ortsbewegliche Tanks) enthält, zusätzlich mit diesen Namen zu deklarieren und zu markieren und zusätzlich mit den Buchstaben „RQ“ zu deklarieren und zu markieren sind. - Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe, die nicht namentlich genant sind, benötigen in jedem fall eine separate Zulassung der US-Behörde (d. h. ein Zulassung der Behörde des Ursprungslandes ist nicht ausreichend!). - Inhalationstoxische Stoffe (Gase und Flüssigkeiten der Verpackungsgruppe I) unterliegen umfangreichen zusätzlichen Bedingungen (wie Angabe der Hazard Zone im Beförderungsdokument, Verwendung spezieller Label/Placards, höhere Anforderungen an Verpackungen und Tanks, etc.).
171.24	Additional requirements for the use of the ICAO-TI	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Vorschriften der Parts 171 und 175 des CFR 49 sind zu beachten. - Bestehende Abweichungen der US-Behöre von den ICAO-TI (US State variations) müssen beachtet werden. - Primäre Lithiumbatterien und -zellen dürfen nicht in Passagierflugzeugen befördert werden.
171.25	Additional requirements for the use of the IMDG Code	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgenommen IBCs und UN portable tanks müssen die Vorschriften und Bedingungen des CFR 49 für Bulkverpackungen (darunter fallen u. a. alle Tanks, die keine UN portable tanks sind) beachtet werden. IMO Typ 5 Tanks müssen grundsätzlich den Anforderungen für DOT 51 Tanks entsprechen. IMO portable tanks, die den Anforderungen der T-Codes in Spalte 13 der iste der gefährlichen Güter des IMDG

Section (§)	Bezeichnung	Zweck und Inhalt
		<p>Codes entsprechen dürfen grundsätzlich verwendet werden (ausgenommen inhalationstoxische Stoffe), wenn diese Tankart für den jeweiligen Stoff gemäß CFR 49 zugelassen ist.</p> <p>Tanks mit Gefahrgütern der Klasse 3 (PG.I oder II) mit einem Flammpkt. < 38 °C, Klasse 5.1 (PG.I oder II) oder Klasse 6.1 (PG.I oder II), jeweils auch als Nebengefahr, die auf einem Chassis mit Zugmaschine zur Entladung bereitgestellt werden, dürfen nur entladen werden, wenn die Bedingungen der § 177.834 (o) (z. B. Schmelzsicherung) erfüllt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von Hafengebieten dürfen Gefahrgüter (ausgenommen Klasse 1 und 7), die gemäß IMDG Code klassifiziert, verpackt, markiert und gekennzeichnet sind, befördert werden, sofern sie den Vorschriften des CFR 49 für die Kennzeichnung der Beförderungseinheit (d. h. Markierung und Placardierung) und für die Dokumentation (d. h. Deklaration im Beförderungsdokument) beachtet werden. <p>Neu aufgenommen in diese Erleichterung für Hafengebiete wurden auch die Kennzeichnungsvorschriften für Combustible liquids, d. h. Bulkverpackungen (IBCs und Tanks) mit Combustible liquids müssen bis zum US-Hafen nicht mehr gem. den Vorschriften des CFR 49 markiert und placardiert werden (<i>Achtung: Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für die Deklaration im Beförderungsdokument und nicht für den Weitertransport außerhalb des Hafengebietes!</i>).</p>
171.26	Additional requirements for the use of Canada's TDGR	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgenommen die Vorschriften des Subparts C brauchen Gefahrgüter, die den Vorschriften der TDGR entsprechen, nicht die Vorschriften der Parts 172, 173 und 178 des CFR 49 entsprechen. - Bulkverpackungen (darunter fallen auch Tanks, Kesselwagen, etc.), die dem CFR 49 nicht entsprechen, jedoch den Vorschriften der TDGR entsprechen, dürfen unter bestimmten (umfangreichen) Bedingungen verwendet werden. - Non-DOT-approved Druckbehälter (cylinder) für Gase, die den Druckbehältervorschriften der TDGR entsprechen, dürfen unter bestimmten Bedingungen verwendet werden.
171.27	Additional requirements for the use of the IAEA Regs	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffe bzw. Materialien der Klasse 7, die den Vorschriften der IAEA entsprechen, dürfen in die USA befördert werden, sofern die Vorschriften der § 171.22 beachtet sind.
171.28	Shipments to or from Mexico	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahrgüter, die aus Mexico in die USA befördert werden, müssen grundsätzlich alle Vorschriften des CFR 49 erfüllen. - Von dieser Grundregel ausgenommen sind nur die Kennzeichnungsvorschriften für Verpackungen von inhalationstoxischen Gasen und Flüssigkeiten (der Verpackungsgruppe I), die alternativ nach den Vorschriften des IMDG Code gekennzeichnet sein dürfen, sofern sie mit den Worten „Inhalation Hazard“ markiert sind (<i>Achtung: Diese Erleichterung gilt nicht für die Markierung Placardierung von Beförderungseinheiten!</i>).

Die Frist für Kommentare und Petitionen zu dieser NPRM ist auf den 28.03.06 terminiert.

Der Originaltext der NPRM HM-215F ist unter folgendem Link im Internet erhältlich:
<http://hazmat.dot.gov/regs/notices/nprm/71fr-4544.pdf>